Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1935

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs-und Verkehrsausschuss	28.05.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung
- Parkregelung auf dem Platz vor der Gaststätte "Alt Morenhoven" und dem Dorfhaus in Swisttal-Morenhoven

Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der sogenannte Dorfplatz in Morenhoven (Gemarkung Morenhoven, Flur 11, Flurstück 108 -teilweise- und 139 -teilweise-) bleibt unverändert im Privateigentum der Gemeinde Swisttal und soll nicht für die Öffentlichkeit gewidmet werden.

Mittels Anbringung einer Beschilderung soll das Parken für PKW auf dem Dorfplatz, (Gemarkung Morenhoven, Flur 11, Flurstück 108 -teilweise- und 139 -teilweise-) begrenzt auf zwei Stunden, analog durch hilfsweise Verwendung einer Parkscheibe, ermöglicht werden. Dadurch soll bezweckt werden, dass einerseits ein dauerhaftes Parken unterbunden wird und andererseits der Privatparkplatz für Besucher*innen von längeren Veranstaltungen im Dorfhaus nutzbar bleibt.

Sachverhalt:

Das Schreiben des Ortsausschusses Morenhoven e.V. vom 14.10.2019 (Anlage A) sowie der Antrag der Fraktion Bürger für Swisttal (BfS) (Anlage B) vom 05.11.2019 wurde dem Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2019 vorgelegt. Die Beratung wurde zur Klärung des Sachverhaltes vertagt.

Zum Verständnis der Prüfergebnisse wird der Sachverhalt anhand der Flurkarte (siehe **Anlage C**) mittels der nachfolgenden Flächenbezeichnungen erläutert.

- **Fläche 1** (Flur 11, Flurstück 139)
  Hier handelt es sich teilweise um die Parzelle der „Swiststraße“ und wird bezeichnet (teilweise) als Dorfplatz.

- **Fläche 2** (Flur 11, Flurstück 194)
  Der Bereich vor dem Bürgerhaus ist gemäß Bauantrag/Baugenehmigung (siehe Anlage D) als Fluchtweg bzw. als Freifläche für Feuerwehr und Rettungsdienst genehmigt worden.
- **Fläche 3** (Flur 11, Flurstück 108)
  Hier handelt es sich um den Dorfplatz.

In beiden Schreiben wird eine Parkscheibenregelung auf den Flächen 1, 2 und 3 (teilweise) insbesondere für die Abendstunden angeregt.

Alle o.g. Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Folgendes konnte nach Prüfung der Bauakten und sonstiger Vorgänge festgestellt werden.

Hinsichtlich der eigentliche Straßenfläche `Swiststraße` (Teile aus den Flurstück 139) konnte keine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr festgestellt werden. Anderweitige förmliche Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften, die eine konkludente Widmung/Widmungsfunktion begründen könnten, liegen ebenso nicht vor. Wenn weder ein förmlicher Widmungsakt noch die Widmungsfiktion greift, kann einem Weg dennoch über die Übergangs- bzw. Überleitungsvorschriften des Straßen- und Wegegesetzes die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zukommen. Gemeint sind Regelungen nach denen „alle Straßen, Wege, Plätze, die bisher dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt waren“, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Straßen- und Wegegesetzes NRW (also vor 1962) an als dem öffentlichen Verkehr gewidmet gelten. Der Teil der Straße ist bereits weit vor 1800 für den öffentlichen Verkehr bestimmt.

Seit wann dagegen die Fläche 1 in der jetzigen Gestaltung tatsächlich besteht, konnte bislang leider nicht verifiziert werden. Seitens der Gemeinde wurde die Fläche 1 nicht durch ein formelles Verfahren als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Bei der Fläche 1 und (teilweise 3) handelt es sich um den Parkplatzbereich, der dem Bürgerhaus bauordnungsrechtlich zugeordnet ist. Gemäß Befreiungsbescheid, der Teil des Bauantrages zur Erweiterung des Bürgerhauses um eine Mehrzweckhalle aus dem Jahr 1985 ist, befinden sich in dem Bereich vor und auf dem Dorfplatz für diese Nutzung insgesamt 27 Stellplätze, davon 13 Stellplätze parallel zur „Hauptstraße“ und 14 Stellplätze in zwei Reihen etwas südlicher, parallel zu den erstgenannten Stellplätzen.
Ein Teil der im Plan dargestellten Stellplätze ragt in die Fläche 3 (siehe Anlage D und Luftbild Anlage E).

Die Fläche 2 ist in dem oben genannten Bauantrag als Fluchtweg sowie als Freifläche für Feuerwehr und Rettungsdienst markiert und genehmigt worden (siehe Anlage D).

Die Gaststätte `Alt Morenhoven` (Flurstück 294; Swiststraße 98) besteht laut den Bauakten zumindest seit 1937. Für die Gaststätte besteht gemäß den Bauakten keine Regelung bezüglich des Stellplatznachweises, so dass auch kein Nachweis (nachträglich) bei unveränderter Nutzung gefordert werden kann.

Eine privatrechtliche Parkregelung durch entsprechende Beschilderungen und Markierungen könnte ggfls. auf der Fläche 1, 2 und 3 (teilweise) für Zeiten außerhalb von größeren Veranstaltungen im Bürgerhaus getroffen werden. Die Realisierung bedarf jedoch einer bauordnungsrechtlichen Einzelfallprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Eine Parkscheibenregelung (also Benutzungspflicht für öffentlich gewidmete sowie entsprechend beschilderte Flächen), wie sie vom Ortsausschuss Morenhoven und der BfS angeregt bzw. beantragt wurde, ist somit auf der Fläche 1, 2 und 3 (teilweise) nicht zulässig, da die Flächen nicht öffentlich gewidmet sind und aus den vorgenannten bauordnungsrechtlichen Gründen auch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden können. Eine Parkscheibenregelung kann nur auf öffentlich gewidmeten Flächen angeordnet

werden, verbunden mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Kontrollen des ruhenden Verkehrs.

Zum Zwecke einer vergleichbaren Nutzung könnten jedoch Schilder errichtet werden, die das Parken auf den im Privateigentum der Gemeinde bis zu zwei Std. etc., jedoch ausschließlich für Besucher*innen/Nutzer*innen des Bürgerhauses, erlauben. Durch das Ordnungsamt können Falschparker öffentlich-rechtlich jedoch nicht geahndet werden.